

Hausordnung der Volksschule Klaus/Pyhrnbahn

In unserer Schule arbeiten und leben Kinder und Erwachsene miteinander. **Wir alle – Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer – haben aber ein gemeinsames Ziel:**

Schülerinnen und Schüler sollen lernen, mit Sachthemen, mit sich selbst und mit anderen so umzugehen, dass es für alle Beteiligten förderlich ist.

Gemeinsam vereinbarte Regeln für den Schulalltag helfen uns dabei.

In unserer Schule wird uns **vertrauensvoller Umgang miteinander** gelingen, wenn wir **Respekt** voreinander haben, wenn wir **Rücksicht** aufeinander nehmen und wenn wir **fremdes Eigentum achten**.

Durch Gespräche, Austausch von Informationen und gezielte Beratung erreichen wir **gegenseitiges Verständnis** und klären die wechselseitigen Erwartungen.

Eine gemeinsame **Zeiteinteilung** trägt dazu bei, dass auch wirklich Zeit zum Lernen, Spielen und Ausruhen besteht und niemand dabei gestört wird.

Wir haben ein **Schulgebäude** und **Räume**, einen **Schulhof**, einen **Sportplatz** und einen **Turnsaal**, die von uns allen so behandelt werden sollen, dass es Freude macht, sie zu benutzen.

Wenn so viele Menschen täglich viele Stunden zusammen verbringen, werden sich immer wieder einige durch andere belästigt fühlen, durch Lärm, Schmutz, Unpünktlichkeit usw.

- Störungen nehmen wir zum Anlass für Diskussionen, wie Wiederholungen vermieden werden können.
- Störungen können auch ein Zeichen dafür sein, dass wir gemeinsam eine oder mehrere Regeln ändern müssen. Dabei darf aber keine Seite versuche, die eigenen Vorstellungen den anderen aufzuzwingen.
- Wer Schwierigkeiten macht, bedarf unserer besonderen Hilfe. Gemeinsam mit den Betroffenen überlegen wir Unterstützungsmaßnahmen, vorrangig die Verstärkung positiven Verhaltens.
- Wenn alle Bemühungen erfolglos bleiben, müssen wir miteinander mögliche Konsequenzen vereinbaren.

Regeln, die unbedingt einzuhalten sind

1. Um 7.00 wird das Schulhaus für die Schüler geöffnet. Bis 7.30 wird in einer Klasse eine Aufsicht eingerichtet. Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Schüler bei Verstößen gegen die Hausordnung entzogen.

2. 10 bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler in den Klassen sein, um sich auf den Vormittag einzustimmen und auf den Unterricht vorzubereiten. Die Beaufsichtigung beginnt 15 Minuten vor dem Unterricht.

3. Die Schüler haben sich im Schulhaus ruhig und ordentlich zu verhalten. Das Laufen, Raufen und Herumtollen ist nicht gestattet.

4. Bei Unterrichtsschluss verlassen die Schüler die Schule. Sie werden von der Lehrkraft geschlossen bis zur Garderobe geführt. Dort endet die Aufsichtspflicht der Lehrer.
5. Alle Schüler haben das Schulgelände bei Unterrichtsschluss zu verlassen.
Ausnahme: Buskinder, die auf den Schulbus warten. Für Wartezeiten ist dafür keine Aufsicht eingerichtet.
6. Die Schüler dürfen das Schulhaus und Schuleinrichtungen in keiner Weise mutwillig beschädigen. Für verursachte Schäden sind die Eltern der Schüler verantwortlich.
7. Im Schulhaus und im ganzen Schulbereich ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter.
8. Fenster dürfen nur vom Klassenlehrer bedient werden. Das Lehnen beim offenen Fenster und das Sitzen auf den Fensterbänken ist verboten.
10. Schulsachen, die in den Klassen verbleiben, müssen eingeordnet werden.
11. In den Garderoben kommen die Schuhe und Kleider und Turnsackerl auf den hierfür vorgesehenen Platz. Die Schuhe sind beim Betreten des Schulhauses zu reinigen.
12. Während des Unterrichts (einschließlich der Pausen) dürfen die Schüler das Schulgebäude mit Erlaubnis des Lehrers nur dann verlassen, wenn sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden bzw. wenn diese informiert worden sind.
13. Im Turnsaal und auf den Sportanlagen haben sich die Schüler genau an die Weisungen des Lehrers zu halten. Sie dürfen Geräte ohne Erlaubnis nicht benutzen.
14. Der Turnsaal darf nur barfuß oder mit sauberen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.
15. Bei Katastrophenfällen haben sich die Schüler strikt an die Weisungen der Lehrkräfte zu halten.
16. Die Anweisungen der Schulwartin sind zu befolgen.
17. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

Name des Kindes

Datum / Unterschrift der Eltern

SCHULORDNUNG

(Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373/1974)

- §1 (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit die Unterrichtsarbeit zu fördern.
(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- §2 (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes am Unterrichtsort einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes.
(2) Der Schüler hat am Unterricht regelmäßig teilzunehmen.
(4) Während des Unterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude nur mit Genehmigung des Lehrers oder des Schulleiters verlassen.
(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
- §6 (1) Das zu spät Kommen hat der Schüler dem Lehrer sofort zu begründen.
(2) Für das Fernbleiben von der Schule gelten die Bestimmungen des §9 des Schulpflichtgesetzes.
(3) Das zu spät Kommen, das vorzeitige Verlassen, sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken.
- §4 (1) Die Schüler haben am Unterricht in einer entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem entsprechenden Zustand zu erhalten.
(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.
- §5 Die Sicherheitsvorschriften beim Gebrauch von Geräten und Maschinen sind vom Schüler zu beachten.
- §6 (1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
- §7 Die Eltern haben die Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
- §9 Das Rauchen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
- §10 Die Eltern haben jede Änderung ihrer Wohnadresse sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen, unverzüglich zu melden.

Die Schulordnung wird durch die Hausordnung ergänzt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Datum	Name des Kindes	Unterschrift der Eltern
-------	-----------------	-------------------------